

## Ausbildungsvertrag

### Über die praktische Ausbildung für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes (AltPflG) ausgebildet werden.

Zwischen dem \_\_\_\_\_  
(Träger der Einrichtung)

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

#### § 1 Vertragsgrund

Frau/Herr \_\_\_\_\_

wird in meiner/unserer Einrichtung der Altenpflege/Altenhilfe für die praktische Ausbildung für den Beruf der Altenpflegerin bzw. des Altenpflegers für die Dauer der Ausbildung aufgenommen.

#### § 2 Gegenstand

Ziel der Ausbildung ist, die selbständige und verantwortliche Betreuung, Pflege und Beratung von Menschen im fortgeschrittenen Alter in allen Bereichen der Altenhilfe und Altenpflege zu übernehmen.  
Die Durchführung der Ausbildung richtet sich nach dem am 01. August 2003 inkrafttretenden bundeseinheitlichen Altenpflegegesetz (AltPflG).

#### § 3 Dauer und Probezeit

Die Ausbildung beginnt am \_\_\_\_\_ und dauert \_\_\_\_\_ Jahre.

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit einer sechsmonatigen Probezeit. Bei Unterbrechung, z. B. durch Krankheit, verlängert sich die Probezeit nicht automatisch. Grundsätzlich können die Pflegeeinrichtung und der oder die Auszubildende in solchen Fällen jedoch eine Verlängerung der Probezeit vereinbaren.

#### § 4 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Die Einrichtung der Altenpflege/Altenhilfe als Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

- die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann,
- dafür zu sorgen, dass die Schülerin/der Schüler in den nach dem neuen Gesetz vorgesehenen Versorgungsformen ausgebildet wird, und andere geeignete Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung hinzuzuziehen, sofern sie eine dieser Versorgungsformen nicht selbst vorhält,
- der Schülerin oder dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung erforderlich sind,
- der Schülerin oder dem Schüler eine examinierte Pflegekraft und, bei deren Verhinderung, eine geeignete Vertretung als Praxisanleitung zur Seite zu stellen.

Der Schülerin/dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungsziel dienen; sie sollen dem Ausbildungsstand und den Kräften der Schülerin/des Schülers angemessen sein.

#### § 5 Urlaubsregelung

Die Urlaubsregelung, maximal 6 Wochen pro Jahr, wird von der Schule vorgegeben (Blockplanung) und ist für den Träger der praktischen Ausbildung verbindlich. Innerhalb der Schulferien ist es ausnahmsweise möglich, im gegenseitigen Einverständnis zwischen Träger der praktischen Ausbildung und Schüler/innen den Urlaub zu verlegen. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass der Schüler/ die Schülerin einen zusammenhängenden Urlaub von mindestens zwei Wochen einschließlich von drei Wochenenden erhält. Verlegung von Urlaub ist mit der Schule abzustimmen.

## **§ 6 Arbeitszeit**

Die wöchentliche Arbeitszeit der Schülerinnen/Schüler beträgt in den Praxisblöcken 38,5 Stunden.

## **§ 7 Angemessene Ausbildungsvergütung**

1. Eine angemessene Ausbildungsvergütung ist gemäß § 17 Altenpflegegesetz für die gesamte Dauer der Ausbildung zu zahlen, sie darf jedoch 80% der tariflichen Vergütung für Alten-u. Krankenpflegeschüler nicht unterschreiten.

1. Ausbildungsjahr:	.....€
2. Ausbildungsjahr:	.....€
3. Ausbildungsjahr:	.....€

2. Zuschläge für Sonn- und Feiertage und vermögenswirksame Leistungen richten sich ebenfalls nach den festgelegten Tarifen.
3. Die Ausbildungsvergütung wird nicht bzw. nur anteilig gezahlt, wenn die Ausbildung durch öffentliche Mittel gefördert wird, die den Unterhalt der Schülerin oder des Schülers sichern.

## **§ 8 Pflichten der Schülerin/des Schülers**

Die Schülerin/der Schüler haben sich zu bemühen, die im § 3 AltPflG genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- alle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die ihnen übertragenen Arbeiten gewissenhaft durchzuführen,
- die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, sowie Geräte und Arbeitsmaterial sorgsam zu behandeln,
- die Schweigepflicht (§ 203 StGB), sowie weitere gesetzliche Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu wahren. Die Schweigepflicht gilt auch über die Zeitdauer der praktischen Ausbildung hinaus,
- über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
- bei Fernbleiben sind die Praktikums-einrichtung und die Berufsfachschule Altenpflege unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung ist spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich, zu Beginn der praktischen Ausbildung ihre/seine gesundheitliche Eignung nachzuweisen. Die persönliche Zuverlässigkeit wird durch ein erweitertes Führungszeugnis dokumentiert, das zu Beginn der Ausbildung den Berufsbildenden Schulen II Osterode vorgelegt wird.

## **§ 9 Fehlzeitenregelung**

Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 3 werden angerechnet,

1. Unterbrechung durch Urlaub bis zu 6 Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von 12 Wochen.  
Bei Altenpflegeschülerinnen wird eine Unterbrechung wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von 14 Wochen anerkannt.
3. Teilnehmerinnen /Teilnehmern der Arbeitsförderung müssen ihre Fehlzeiten entsprechend der Vorgaben der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters unverzüglich schriftlich begründen.

Auf Antrag können darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

## **§ 10 Kündigung**

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Kündigung seitens des Trägers der praktischen Ausbildung bedarf der Zustimmung durch die Schule.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
  1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
  2. von der Schülerin und dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt ist. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zur Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (5) Teilnehmerinnen /Teilnehmern der Arbeitsförderung können ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit des sog. 1. Arbeitsmarktes übernehmen. Dieser Kündigungsgrund ist schriftlich zu belegen.

## **§ 11 Ende des Ausbildungsverhältnisses**

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet, unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung, nach einer Ausbildungszeit von drei Jahren; bei einer beantragten und genehmigten Verkürzung der Ausbildungszeit nach zwei Jahren.
- (2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die staatliche Prüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

## **§ 12 Vertragspartner**

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages für die praktische Ausbildung. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Berufsfachschule Altenpflege.

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Träger

\_\_\_\_\_  
Schülerin/Schüler (bei Minderjährigen der gesetzl. Vertreter)

Genehmigung durch:

\_\_\_\_\_  
Berufsfachschule für Altenpflege